

**Ausfertigung**



**Landgericht Berlin  
Im Namen des Volkes**

**Urteil**

Geschäftsnummer: 27 O 442/10

verkündet am : 28.09.2010

Dulitz, Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

des

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Schertz Bergmann,  
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin -

Klägers,

g e g e n

die

- Prozessbevollmächtigter:

Beklagte,

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 28.09.2010 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, den Richter am Landgericht Dr. Borgmann und die Richterin am Landgericht Becker

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an ihrem Intendanten, zu unterlassen, in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen und/oder verbreiten zu lassen:

„Wie die Süddeutsche Zeitung berichtet, sollen BKA-Ermittler auch bei Pechsteins langjährigem Trainer Joachim Franke gewesen sein, der die Olympiasiegerin von 1991 bis 2007 betreute.“

wie geschehen auf [www.zdf.de](http://www.zdf.de) im Artikel „Doping - Eisschnelllauf - Auffällige Blutwerte bei Hartmann und Kraus“.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist in der Hauptsache gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 13.333,-- Euro und im Übrigen in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Die vorliegende Klage ist Hauptsache zum vorausgegangenen Verfügungsverfahren - 27. O. 281/10.

Noch am 10. März 2010 verbreitete die Beklagte auf ihrem Onlineportal „zdf.de“ die nachfolgend in Kopie wiedergegebene Agenturmeldung der dpa:



imago  
Helke Hartmann

## Doping - Eisschnelllauf

### Auffällige Blutwerte bei Hartmann und Kraus

#### Bundestrainer Eicher: "Ich lege die Hand für sie ins Feuer"

Bei den zwei deutschen Eisschnellläuferinnen, die mit auffälligen Blutwerten in der Datenbank des Eislaufer-Weltverbandes ISU geführt werden, handelt es sich um Heike Hartmann und Bente Kraus. Dies erklärte Bundestrainer Markus Eicher.

"Das ist wie ein Schock für uns. Dass Heike Hartmann als Sprinterin mit Epo zu tun haben soll, ist ein Witz. Ich lege die Hand für sie ins Feuer", sagte Eicher und ergänzte mit Blick auf die Ermittler: "Sie wollen Hintermänner finden - so finden sie sie nicht."

ZITAT

**„Dass Heike Hartmann als Sprinterin mit Epo zu tun haben soll, ist ein Witz.“**

Bundestrainer Markus Eicher

### Keine Verdächtigungen?

Noch am Vortag hatte DESG-Präsident Gerd Heinze mitgeteilt, dass dem Verband keine offiziellen Mitteilungen über auffällige Blutwerte deutscher Athleten vorlägen. "Wenn es tatsächlich auffällige Werte bei deutschen Athleten gegeben hätte, hätte der Weltverband uns das mitteilen müssen", hatte Heinze erklärt.

Der Inzeller Stadion-Direktor Hubert Graf hatte am Freitag der "Süddeutschen Zeitung" gesagt, dass BKA-Beamte bei Hartmann das WG-Zimmer in Berlin ebenso wie ihren Spind im Eisstadion Inzell und an ihrem Hauptwohnsitz in Hausham bei Miesbach Ermittlungen durchgeführt hätte. "Es handelte sich dabei um Zeugen-Vernehmungen, nicht um irgendwelche Verdächtigungen", stellte Eicher klar, der auch behauptet, dass die Blutwerte beider Athletinnen inzwischen längst wieder im Normal-Bereich lägen.



imago  
Bente Kraus

### 21 Durchsuchungen

Am Donnerstag und Freitag hatte das Bundeskriminalamt (BKA) insgesamt 21 Durchsuchungen im Zusammenhang mit der Ermittlung von Hintermännern in der Doping-Affäre um die gesperrte Olympiasiegerin Claudia Pechstein bestätigt. Auch die Geschäftsstelle der DESG in München, Wohnungen von Mitarbeitern des Eisschnelllauf-Verbandes und von Sportlern sowie eine Arztpraxis waren wegen des Verdachts auf Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz untersucht worden.

Wie die "Süddeutsche Zeitung" berichtet, sollen BKA-Ermittler auch bei Pechsteins langjährigem Trainer Joachim Franke gewesen sein, der die Olympiasiegerin von 1991 bis 2007 betreute.

Mit Material von dpa und sid



Eine Durchsuchung beim Kläger hatte jedoch nicht stattgefunden. Nachdem in der Ausgabe der „Süddeutschen Zeitung“ vom 10. März 2010 wegen der Falschmeldung eine Gegendarstellung des Klägers mit richtig stellendem Zusatz veröffentlicht worden war, erklärte die Beklagte auf die Abmahnung des Klägers mit Schreiben vom 12. März 2010, die Meldung nicht mehr zu verbreiten. Die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung verweigerte sie unter Berufung auf das Agenturprivileg.

Der Kläger, der sich durch die Falschmeldung, die die Beklagte ohne eigene Nachrecherche nicht habe veröffentlichen dürfen, in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt und nimmt die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch.

Der Kläger beantragt,

wie im Urteilstenor erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ihres Erachtens fehlt es an der Wiederholungsfahr, da sie bei der Veröffentlichung berechtigt auf die Richtigkeit der von der Süddeutschen Zeitung und der Nachrichtenagentur dpa herausgegebenen Meldung habe vertrauen dürfen. Zur Nachrecherche sei sie nicht verpflichtet gewesen. Der Agenturmeldung sei zu entnehmen, dass nicht nur eine Quelle ausgewertet worden sei, sondern dass Recherchen unter anderem insbesondere beim Bundeskriminalamt stattgefunden hätten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

**Entscheidungsgründe:**

Dem Kläger steht als Betroffener der auf dem Onlineportal der Beklagten veröffentlichten Falschmeldung der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 2, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu. Die Beklagte stellt nicht in Abrede, dass die beanstandete Aussage zur Hausdurchsuchung des Bundeskriminalamts beim Kläger inhaltlich unrichtig ist. Entgegen der Ansicht der Beklagten fehlt es auch nicht an der erforderlichen Wiederholungsgefahr.

Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der bereits erfolgten Rechtsverletzung zu vermuten und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH NJW 1994, 1281), an der es fehlt. Die bloße Löschung des Beitrags führt nicht zum Wegfall der Wiederholungsgefahr.

Die Veröffentlichung der Beklagten war rechtswidrig, da sie sich auf die Meldung der dpa als einer an sich privilegierten Quelle vorliegend nicht verlassen, selbige nicht ohne weitere Nachrecherche nicht hätte übernehmen durfte.

Übernimmt das Pressorgan – wie hier – die Meldung aus einer so genannten privilegierten Quelle, gilt folgendes (vgl. Kammergericht, Urteil vom 7. Juni 2007 – 10 U 247/06, zitiert nach juris, dort Rdn. 5):

„Im Rahmen des journalistischen Tagesgeschäfts können die Medien ihren verfassungsmäßigen Auftrag, umfassend und zugleich möglichst tagesaktuell zu berichten, nur erfüllen, wenn sie nicht jede ihrer Berichterstattungen vollständig selbst recherchieren und gegenprüfen müssen. Gerade eine zeitnahe Publikation weltweiter Geschehnisse könnte von einem Printmedium wie der Beklagten nicht geleistet werden, wenn es ihm nicht erlaubt wäre, einen Teil seiner Berichterstattung aus anderen Quellen zu übernehmen. Ob und Inwieweit bei entsprechend übernommenen Meldungen eine Pflicht zur sorgfältigen Überprüfung oder konkreten Nachrecherche besteht, hängt von der Art der Quelle ab, aus der die Meldung stammt; je seriöser die Quelle ist, desto geringer ist die Pflicht zur journalistischen Sorgfalt (Burkhardt in Wenzel, 5. Aufl., Kapitel 6 Rdnr. 135 m.w.N.) a.a.O.). In diesem Zusammenhang hat sich in Rechtsprechung (OLG Nürnberg AfP 2007, 127, 128; LG Hamburg AfP 1990, 332; LG München AfP 1975, 758; vgl. auch BVerfG NJW-RR 2000, 1209, 1210)) und Literatur (Spindler in Bamberger/Roth BeckOK, BGB, Stand 01.01.2007, § 824 Rdnr. 33; Dr. Peters, Die publizistische Sorgfalt, NJW 1997, 1334, 1337) das so genannte „Agenturprivileg“ durchgesetzt, das den Journalisten unter Wahrung ihrer journalistischen Sorg-

faltspflichten erlaubt, Meldungen der als seriös anerkannten Nachrichtenagenturen... ohne weitere (Nach-)Recherche ihres Inhalts zu verwerten. Diese Privilegierung findet ihre Grenze erst, wenn für den übernehmenden Journalisten Veranlassung zu konkreten Zweifeln an der inhaltlichen Richtigkeit der Meldung bestanden."

Letzteres ist hier der Fall, weil in der Meldung als einzige Quelle eine andere Zeitung genannt wird (vgl. Burkhardt a.a.O.), nämlich die Süddeutsche Zeitung. Entgegen der Auffassung der Beklagten waren in der Meldung keine weiteren Quellen wie das BKA oder etwa der Kläger selbst angegeben. Mögen in dem Beitrag auch dritte Personen zu Wort gekommen sein, so jedenfalls nicht zu der hier beanstandeten Aussage. Dass das BKA selbst eine Hausdurchsuchung beim Kläger bestätigt hätte, lässt sich der Meldung beim besten Willen nicht entnehmen und auch nicht in sie hineininterpretieren. Entsprechende Nachfragen beim BKA oder beim Kläger hätte die Beklagte nicht versäumen dürfen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO.

Mauck

Dr. Borgmann

Becker

Ausgefertigt  
  
Wiese  
Justizangestellte



## Abschrift zur Kenntnisnahme

### Kammergericht

10781 Berlin, Eißholzstraße 30-33  
Fernruf (Vermittlung): (030) 9015 - 0, Intern: ((915))  
Apparatnummer: siehe (☎)  
Telefax: (030) 9015 - 2200

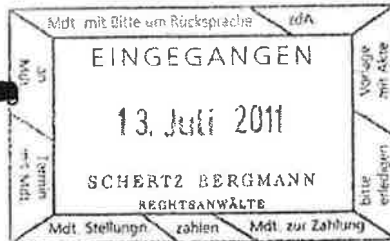
Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der  
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)  
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF  
Zusatz bei Verwendungszweck: KG 10 U 179/10

#### Fahrverbindungen:

U-Bhf. Kleistpark (U 7), U-Bhf. Bülowstraße (U 2),  
U-Bhf. Nollendorfplatz (U 1, U 2, U 3, U 4)  
Bus M 48, M 85, 106, 187, 204, S-Bhf. Julius-Leber-Brücke (S1)  
S-Bhf. Yorckstraße >Großgörschenstraße< (S1)

Kammergericht, 10. Senat, 10781 Berlin, Eißholzstraße 30-33

[REDACTED]



(Diese Angaben sind unverbindlich) .

#### Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Montags, dienstags und donnerstags 8.30 bis 15 Uhr  
mittwochs und freitags 8.30 bis 13 Uhr  
donnerstags 15 bis 18 Uhr Gesprächstermine nach Vereinbarung

#### Hinweis:

Der Zugang zum Gericht ist nur über den Eingang Kleistpark möglich.

Erstellt am: 11.07.2011

Geschäftszeichen  
10 U 179/10

Ihr Zeichen

Bearbeiter/in

Tel.  
2167

Fax  
2686

Datum  
30.06.2011

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

in der Sache

[REDACTED] ./. [REDACTED]

beabsichtigt der Senat nach Beratung die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 28. September 2010 gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil sie keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung beigemessen werden kann und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert. Das Landgericht hat die Klage auf Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerung zu Recht stattgegeben. Auf die zutreffenden Ausführungen im landgerichtlichen Urteil, die sich der Senat zu Eigen macht, wird gemäß § 540 Abs. 1 ZPO Bezug genommen.

Dem Kläger steht ein auf §§ 823, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG gestützter Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte wegen der auf [www.zdf.de](http://www.zdf.de) im Artikel „Doping – Eisschnelllauf – Auffällige Blutwerte bei Hermann und Kraus“ enthaltenen Äußerung, BKA-Ermittler hätten bei ihm eine Hausdurchsuchung vorgenommen, zu.

Zu Recht geht das Landgericht davon aus, dass die unstreitig unwahre Äußerung den Kläger in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt.

Anders als die Beklagte meint, ist die gemäß § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB tatbestandlich erforderliche Wiederholungsgefahr (vgl. BVerfG NJW-RR 2000, 1209, 1211) vorliegend nicht entfallen. Zunächst ist festzustellen, dass die Wiederholungsgefahr bestand. Denn es ist nach

Agentur eine andere Zeitung ist. Denn dann hat die verbreitende Agentur nicht etwa selbst recherchiert, sondern lediglich die Mitteilung eines anderen Presseorgans ungeprüft übernommen. Vorliegend ergibt sich aus der Formulierung „Wie in der Süddeutschen Zeitung berichtet, ...“, dass die dpa diesen Teil der Meldung im Gegensatz zu den zuvor genannten 21 Durchsuchungen, u.a. in der Geschäftsstelle der DESG in München, in Wohnungen von Mitarbeitern des Eisschnelllauf-Verbandes und von Sportlern sowie einer Arztpraxis nicht selbst recherchiert hat, sondern bezüglich des Klägers ausschließlich eine Mitteilung der Süddeutschen Zeitung wiedergab. Dies hätte auch wegen des deutlich erkennbaren Unterschieds zwischen dem ersten Teil der Meldung und dem dem Kläger betreffenden Satzes zu einer eigenen Recherche der Mitarbeiter der Beklagten führen müssen. Diese im Hinblick auf die streitgegenständliche Äußerung dürftigere Quellenangabe ergibt sich gerade bei der Betrachtung der gesamten Meldung und war daher geeignet, Zweifel zu begründen, die zu einer Nachrecherche über die Richtigkeit der Meldung des allein namentlich genannten Klägers als von den Hausdurchsuchungen Betroffenen hätten führen müssen.

Die Beklagte erhält Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen seit Zugang dieser Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende

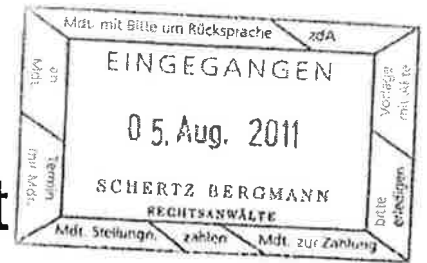
Neuhaus

Vorsitzender Richter am Kammergericht

Beglaubigt

Bels  
Justizobersekretärin





# Kammergericht

## Beschluss

Geschäftsnummer: 10 U 179/10  
27 O 442/10 Landgericht Berlin

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Beklagten und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter:  
[REDACTED]  
[REDACTED]

g e g e n

den [REDACTED]  
[REDACTED]

Kläger und Berufungsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Schertz Bergmann,  
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin -

hat der 10. Zivilsenat des Kammergerichts durch den Richter am Kammergericht Thiel, den Richter am Kammergericht Frey und die Richterin am Kammergericht Schönberg am 28. Juli 2011 beschlossen:

Die Berufung der Beklagten gegen das am 28. September 2010 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin – 27 O 442/10 – wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Der Wert des zweiten Rechtszuges wird auf 13.333,00 € festgesetzt.

## Gründe

Die Berufung der Beklagten war gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil sie aus den Gründen des Hinweises vom 30. Juni 2011 keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert. Die Ausführungen der Beklagten im Schriftsatz vom 25. Juli 2011 rechtfertigen keine andere Beurteilung.

Der Senat hält an seiner Auffassung fest, dass sich die Beklagte angesichts der konkreten Umstände nicht auf das Agenturprivileg berufen kann. Anders als die Beklagte meint, handelt es sich bei den im Hinweis angeführten Gründen nicht um eine schematische Anwendung der in der Literatur genannten Quellen. Aus der konkreten Formulierung war zu entnehmen, dass die Agentur die den Kläger betreffende Passage nicht selbst recherchiert hatte, sondern die Mitteilung eines anderen Presseorgans ungeprüft übernommen hatte.

Soweit die Beklagte meint, einem Journalisten könne der Unterschied zwischen denjenigen Textpassagen, die auf eigener Recherche der Agentur beruhen und derjenigen, die auf die Süddeutsche Zeitung als Quelle Bezug nimmt, „im Rahmen des Alltagsgeschäfts“ nicht auffallen, vermag der Senat dem angesichts der für einen Leser offensichtlichen Unterscheidung der Herkunft der Informationen nicht zu folgen. Die Übernahme von Agenturmeldungen ohne jegliche eigene Kenntnisnahme von deren Inhalt wäre im Übrigen mit den Sorgfaltspflichten eines Journalisten, die auch bei der Übernahme von Meldungen der als seriös anerkannten Nachrichtenagenturen gelten, nicht zu vereinbaren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Der Beschluss ist einstimmig ergangen.

Thiel

Frey

Schönberg

Ausgefertigt

Bels  
Justizobersekretärin

